35. Ausgabe vom 11. November 2026 Seite 1 Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- Auslegung der Bewilligung vom 06.10.2026 zugunsten der Wassergewinnung Vierseenland gKU über die Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und VII „Unterbrunner Holz“ auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, für die öffentlichen Trinkwasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU

- Zwei Öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

Auslegung der Bewilligung vom 06.10.2026 zugunsten der Wassergewinnung Vierseenland gKU über die Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und VII „Unterbrunner Holz“ auf Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, für die öffentlichen Trinkwasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU

Die Bewilligung liegt mitsamt einer Rechtsbehelfsbelehrung und den mit Bescheidsvermerk versehenen Planunterlagen in der Zeit **vom 23.11.2026 bis einschließlich 07.12.2026**

im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting,

im Rathaus der Gemeinde Krailling, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling, und

im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling,

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung für die Trinkwasserentnahme aus den Brunnen III und VII „Unterbrunner Holz“ gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Starnberg, den 30.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 04.11.2026 eine Baugenehmigung zur „Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu einer Wohnung“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1532/31 der Gemarkung Gilching, Gemeinde Gilching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) **und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail (bauwesen@lra-starnberg.de) elektronisch eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 06.11.2026 eine Baugenehmigung zur „Errichtung einer zweigeschossigen Gaube mit Dachgeschossausbau sowie Erweiterung des Wohnraumes im Erdgeschoss“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 244/20 der Gemarkung Herrsching, Koebkeweg 8, Gemeinde Herrsching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) **und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail (bauwesen@lra-starnberg.de) elektronisch eingesehen werden.

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.